

Merklblatt 7.3

INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMEN:

AUFENTHALTSPERSPEKTIVEN FÜR SYRISCHE BESCHÄFTIGTE

Aufgrund des Regierungswechsels in Syrien und des Abklingens des langanhaltenden Bürgerkriegs besteht die Möglichkeit, dass humanitäre Aufenthaltstitel von Syrerinnen und Syrern in Deutschland künftig widerrufen werden. Unternehmen mit syrischen Beschäftigten sollten daher frühzeitig überprüfen, ob ihre Mitarbeitenden davon betroffen sein könnten, und diese bei einem Wechsel in andere Aufenthaltstitel unterstützen.

Welche Aufenthaltstitel sind betroffen?

Ein Widerruf aufgrund einer verbesserten Situation im Herkunftsland ist möglich bei **Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen, die auf Grundlage des § 25 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt wurden**. Darunter fallen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund politischer Verfolgung sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes aufgrund des Bürgerkrieges (beide § 25 Abs. 2 AufenthG), die eine große Mehrheit der Syrerinnen und Syrern im Rahmen ihrer Asylverfahren erhalten hat. Die Erteilungsgrundlage ist auf der Vorderseite jedes Aufenthaltstitels im Feld „Anmerkungen“ genannt.

Spätestens bei Einleitung eines Widerrufsverfahrens durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollte geprüft werden, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllen kann. Im Falle eines Widerrufsbescheids sollte die Möglichkeit erwogen werden, Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Bis zum Abschluss des Klageverfahrens ist ein Aufenthaltswechsel weiterhin möglich.

Aufenthaltstitel, die nach anderen Rechtsgrundlagen erteilt wurden, können nicht mit Verweis auf die Situation in Syrien widerrufen werden.

Wechsel in Aufenthalt zur Beschäftigung oder Qualifizierung

Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erlauben den Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus etwa zur Beschäftigung oder zur beruflichen Qualifizierung. Diese Titel sind nicht länger abhängig vom humanitären Status und ermöglichen Unternehmen und ihren syrischen Beschäftigten damit mehr Planungssicherheit.

Aufenthaltstitel zur Arbeit als Fachkraft (§§ 18 AufenthG) setzen im Allgemeinen voraus, dass die Person über einen in Deutschland anerkannten Hochschul- oder Berufsabschluss verfügt, und dass Sie eine Beschäftigung auf qualifiziertem Niveau ausübt. Das bedeutet, dass für die Ausübung der Tätigkeit üblicherweise ein Berufs- oder Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, Hilfstätigkeiten sind nicht ausreichend. Beschäftigte, die über keinen anerkannten Abschluss, aber über ausgeprägte Berufserfahrung in ihrem Bereich verfügen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen **Aufenthaltstitel für Berufserfahrene (§ 19c Abs. 2 AufenthG)** erhalten.

Sollte die Qualifikation Ihrer Beschäftigten aufgrund großer Unterschiede nur teilweise anerkannt werden, können sie einen **Aufenthaltstitel zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen (§ 16d AufenthG)** für die Durchführung passender Ausgleichsmaßnahmen erhalten – diese sind auch im eigenen Betrieb möglich. Falls noch keine Berufsqualifikation vorliegt, kommt ebenfalls ein **Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)** in Betracht.

Wechsel in einen unbefristeten Aufenthalt und Einbürgerung

Eine unbefristete Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) ist im Regelfall möglich, wenn die Person seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ebenso lange Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung geleistet hat. Außerdem muss sie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachweisen und ihren Lebensunterhalt durch Arbeit (qualifiziert oder nicht-qualifiziert) sichern. Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft aufgrund politischer Verfolgung zuerkannt wurde, müssen die notwendigen Beitragszeiten zur Rentenversicherung nicht erfüllen (§ 26 AufenthG).

Nach fünf Jahren mit einem befristeten Aufenthaltstitel, einer Beschäftigung, Deutsch-B1-Kenntnissen und einem bestandenen Einbürgerungstest besteht zuletzt grundsätzlich auch die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Beratungs- und Kontaktstellen

Gerne beraten unsere FACHINFORMATIONSZENTREN ZUWANDERUNG Sie kostenfrei, ob Ihre syrischen Beschäftigten die Voraussetzungen für einen passenden Aufenthaltstitel erfüllen.

Leipzig:

Otto-Schill-Straße 2 | 04109 Leipzig | 0341 580882020 | fizu-leipzig@welcomesaxony.de

Dresden:

Weißeritzstraße 3 (Yenidze) | 01067 Dresden | 0351 43707030 | fizu-dresden@welcomesaxony.de

Chemnitz:

Düsseldorfer Platz 1 | 09111 Chemnitz | 0371 52027174 | fizu-chemnitz@welcomesaxony.de

Die FACHINFORMATIONSZENTREN ZUWANDERUNG sind zentrale Ansprechpartner für sächsische Unternehmen zum Thema Fachkräfteeinwanderung. Wir begleiten Sie im gesamten Prozess und stehen Ihnen bei allen Fragen zu Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Rekrutierung, Einstellung, Qualifizierung und Integration internationaler Arbeits- und Fachkräfte zur Seite. Aufgrund unserer öffentlichen Förderung sind alle unsere Beratungs- und Unterstützungsleistungen kostenfrei.

Die Fachinformationszentren Zuwanderung Leipzig, Dresden und Chemnitz sind Teil der Regionalen Integrationsnetzwerke Willkommens- und Anerkennungskultur internationale Arbeitskräfte (RINWA) der Region Leipzig und der Region Dresden-Chemnitz. Sie werden im Rahmen des Förderprogramm IQ – „Integration durch Qualifizierung“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Sie werden mitfinanziert aus Steuermitteln des auf Grundlage des Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

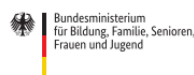
Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Mitfinanziert durch:

